

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agrarallianz Alliance Agraire http://www.agrarallianz.ch/
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur, T 081 257 12 21, F 081 257 12 29, info@agrallianz.ch <i>Brot und Blumen: gut essen, intakte Natur. Das kann mit AP 14-17 politisch gesichert werden.</i> Lesen Sie hier weiter, wie dies Realität wird und wie der Vorschlag des Bundesrates verbessert werden muss.
Datum, Unterschrift	Chur/ Basel, 7. Juni 2011   Marcel Liner Christof Dietler Präsident Geschäftsstelle

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Gesetzesreformen sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich im Idealfall aus einer Analyse, Orientierung an künftigen Herausforderungen und aus einem Auftrag des Parlaments ab. Bei der Vorlage Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) ist dies zumindest formal mustergültig der Fall. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Situation analysiert und eine langfristige Strategie 2025 vorgelegt. Grundlage für Beurteilung von AP 14-17 bilden auch zahlreiche Evaluationen und Berichte. Zudem fusst das Kernelement der AP 14-17, nämlich das „Weiterentwickelte Direktzahlungssystem“, auf einer Motion der WAK des Ständerates. Die AP 14-17 wäre also sorgfältig eingebettet und kann davon profitieren, dass AP 2011 um zwei Jahre verlängert wurde.

Wir gehen daher davon aus, dass AP 14-17 eine Chance ist, sich positiv und vorausschauend mit der Zukunft eines wichtigen Wirtschaftssektors der Schweiz auseinander zu setzen. Das bisherige Direktzahlungssystem einfach weiter zu führen, wäre keine vorausschauende Politik. In diesem Sinne ist sehr zu begrüßen, dass der Bundesrat und das BLW motiviert durch die Motion der WAK des Ständerates die Reform des Direktzahlungssystems angeht.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird allerdings auch klar, dass der Bundesrat auf die Analyse der bisherigen Agrarpolitik und auf den Auftrag der WAK nicht in allen Teilen richtig reagiert hat.


1. Mit AP 14-17 gewinnen

„Es gilt, für die Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft frühzeitig einen verlässlichen Rahmen zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu schaffen, was letztlich auch im Interesse der Konsumenten und Bürger ist.“ Mit diesen Worten begründet die WAK des Ständerates ihre Motion, die Grundlage für AP 14-17 bzw. den Vorschlag zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist.

Genau dieser Geist muss in AP 14-17 wieder erkennbar sein. Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität/Umwelt, Tierwohl, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Papier „Gewinnen mit AP 14-17“ hinweisen (vgl. www.agrarallianz.ch). Dort zeigen wir auf, dass AP 14-17 vom System her geeignet wäre, als „Gewinner-Projekt“ verkauft zu werden. Der Bundesrat hat es jedoch verpasst, die Gewinn-Strategie konsequent umzusetzen.

2. Notwendige Ergänzungen in der Botschaft und beim Zahlungsrahmen

Wir gehen davon aus, dass aus den Änderungen AP 14-17 relativ wenige Gesetzesänderungen resultieren. Der Bundesrat muss ergänzend dazu in der Botschaft einige unmissverständliche Angaben machen.

Thema	Handlungsfeld
<p>Erläuternder Bericht Vernehmlassung</p>	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">  </div> <p style="text-align: right;">Mehr Fakten in der Botschaft des Bundesrates</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Erfüllung der Mo. 09.3973, WAK S: So sollen die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone dargestellt werden. Weiter verlangt die WAK, dass in Szenarien aufgezeigt wird, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist u.a. darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. - Im Sinne der WAK-Motion müssen die praxisgerecht aufbereiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Botschaft aufgeführt werden. Dabei spielt keine Rolle, dass einzelne Ziele nicht alle bis 2017 erfüllt werden können. Jedoch sind das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele aufzuzeigen. Die UZL schaffen Transparenz, zeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden. Falls die UZL für den operativen Gebrauch in der Agrarpolitik noch Anpassungen brauchen (insbesondere Messbarkeit), so wäre dies rasch zu erledigen. Damit könnte die Akzeptanz in der Landwirtschaft verbessert werden. Die UZL müssten allerdings weiterhin gemeinsam von BLW und BAFU verantwortet werden. - Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat wie oben beschrieben operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind. - Der Bundesrat hat nicht nur die UZL aufzuführen, sondern er muss auch SMART-Ziele beim Tierwohl formulieren. Welche Beteiligungen werden für welche Tierkategorien bei den RAUS- und BTS Programmen angestrebt? Mehr Tierwohl und mehr Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit 15 Jahren an die Landwirtschaft und die Agrarpolitik haben (vgl. UNIVOX-Umfragen).

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Innerhalb des landw. Zahlungsrahmens

Bedingungen für Zustimmung zum Zahlungsrahmen

Mehr Leistung für dieses Geld

Die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in AP 14-17 sind gut bemessen und sie bleiben konstant. Daher ist es legitim, dafür auch die entsprechende Leistung zu erwarten.

Forderungen:

- Der Zahlungsrahmen ist zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung durch das weiterentwickelte Direktzahlungssystem nicht Tatsache wird. Namentlich ist der Zahlungsrahmen zu kürzen, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden.
- In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und NICHT in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden.
- Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Erschwernis- und Sömmerungsbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. **Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.**

Finanzielle Mittel ausserhalb der 3 landw. Zahlungsrahmen

Zahlungen über Schoggi-Gesetz in Botschaft thematisieren

Bezug zu Q-Strategie

Die Vernehmlassungsunterlage enthält keine Angaben zu den Ausfuhrbeiträgen über das Schoggi-Gesetz.

Forderung:

Der Bundesrat soll mit der Botschaft darlegen, wie er sich die Entwicklung der Zahlungen über das Schoggi-Gesetz vorstellt. Insbesondere ist dabei darzulegen, wie allfällige Zahlungen ab 2014 mit der Qualitätsstrategie verknüpft werden können. Es soll in diesem Zusammenhang gewährleistet werden, dass nur Rohstoffe von Zahlungen über das Schoggi-Gesetz erhalten, die von ÖLN-Betrieben stammen.

3. Unabdingbares und die NO-GOs

Nachfolgend die Punkte, die zentral für die Zukunft des Direktzahlungssystems und für die Glaubwürdigkeit der ganzen Vorlage sind.

3.1 Berggebiet soll Möglichkeit haben, durch Leistungen bezüglich Einkommen aufzuholen

Das neue Direktzahlungssystem ist leistungsorientiert. Es stellt sich also überall die Frage, ob die Leistungen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln unter den geltenden Rahmenbedingungen (Marktpreise, Kostenumfeld etc.) erbracht werden. Daher fordern wir nicht einfach eine Umverteilung der Mittel ins Berggebiet. Die Berglandwirtschaft muss aber die Möglichkeit haben, via wirtschaftlich lohnend entschädigte Leistungen die Situation gegenüber heute bezüglich des Einkommens zu verbessern. Die Direktzahlungen haben denn auch im Berggebiet durch die topographischen Nachteile eine höhere Bedeutung.

Da die TEP und Raufutterverzehr-Beiträge wegfallen und durch leistungsbezogene Zahlungen ersetzt werden, besteht im Unterschied zum IST-Zustand weniger Gefahr von für die Natur schädlichen Intensivierungen. Der Bundesrat muss das Gespräch mit den Bergkantonen, den Vertretern des Berggebietes suchen und mit konkreten Beispielen aufzeigen, wie sich die Situation mit WdZ verbessern kann. Dabei sind neue Ideen wie Betriebsbeiträge (Beitrag zur wirtschaftlichen Besserstellung von kleinen Betrieben, die kaum die Möglichkeiten haben zu wachsen), bessere Entschädigungen von Bewirtschaftern mit einem hohen Anteil von steilen Mähwiesen etc. offensiv zu suchen (vgl. Rundtisch-Berggebiet).

No-go: Die Berglandwirtschaft wird im Ungewissen gelassen, ob sie mit AP 14-17 durch mehr wirtschaftlich lohnende Leistungen anstelle von Pauschalzahlungen pro Tier ihre wirtschaftliche Situation verbessern kann.

3.2 Abschaffung von TEP und RGVE-Beiträgen

Die Abschaffung soll konsequent durchgezogen werden.

No-go: Beibehaltung der tierbezogenen Pauschal-Beiträge in irgendeiner Form.

3.3 Reduktion der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (soweit sie nicht mit einer Zielerreichung begründet sind)

AP 14-17 wird als grosser Schritt zur Orientierung der Direktzahlungen an tatsächliche Leistungen angepriesen. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge und teilweise auch die Kulturlandschaftsbeiträge haben einen tiefen Leistungscharakter. Sie haben starke Komponenten in Form der Besitzstandswahrung und der Einkommenssicherung. Das BLW soll in der Botschaft aufzeigen, wie die Beiträge auf die Zielerreichung wirken und mit welcher Beitragsbemessung die Produktion im Talgebiet aufgegeben würde. Nur so kann über Versorgungssicherheitsbeiträge diskutiert werden, welche eine Leistung abgelten soll.

No-go: Weitere Erhöhung der Mittel für die Versorgungs- und Kulturlandschaftsbeiträge bzw. für die Summe dieser beiden Zahlungen.

3.4 Brot und Blumen oder doch kurzfristiges Input-Output Denken auf Kosten unserer Böden und der Biodiversität?

„Brot und Blumen“ ist keine leere Metapher. Artenvielfalt und Produktion haben immer zusammengehört. AP 14-17 kann dazu führen, dass mehr (Lebensmittel, Brot, Blumen) mit weniger (an fossiler Energie, importiertem Dünger oder Import-Futtermitteln) produziert wird. Die Nettoleistung ist massgebend. Die heute hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird mit hohen Fremdkosten, Importen und Umweltschäden erkaufte. Wer behauptet, die Schweiz habe in den letzten Jahren Produktion zugunsten der Ökologie verloren, der sei auf die Statistik verwiesen, welche belegt, dass die Kalorienproduktion zugenommen hat und die Umweltdefizite stagnieren. Wer fordert, die Produktion müsse jetzt in AP 14-17 auf Kosten von ökologischen Restriktionen ausgedehnt werden, verkennt die Chancen der Wertschöpfung und unterläuft die angestrebte Qualitätsstrategie. Einen Gegensatz zwischen Ökologie und Produktion herbei zu reden, ist auch angesichts der 2.8 Mia. Franken Steuergelder unverantwortlich. Wird dieser Gegensatz gewünscht, dann wäre die Konsequenz: Budget-Kürzungen, da die Leistungen für die Gesellschaft nicht mehr stimmen. Die Agrarallianz warnt zudem davor, die angestrebte WTO-Kompatibilität der AP 14-17 durch die Schwächung der Green-Box-tauglichen Zahlungen zu gefährden.

No-go: Der Bundesrat verlässt den bisherigen WTO-kompatiblen Kompromiss, welcher die gleichzeitige Entwicklung von Produktivität und Ökologie anstrebt. Er lässt sich zudem von dieser eigenartigen Welle des „Produktionismus“ anstecken, setzt auf Kalorienproduktion statt auf Leistungen und Wertschöpfung. Leider ist dies bereits geschehen. Wie anders ist es zu erklären, dass er auf Seite 88 des Erläuternden Berichtes die Ziele bei den N- und P-Überschüssen und bei den Ammoniak-Emissionen tiefer auslegt, als es die Ziele in AP 2011 waren (Stickstoff plus 2'500 Tonnen zusätzlichen Überschuss, Phosphor plus 400 Tonnen zusätzlichen Überschuss, Ammoniak-Emissionen plus 2000 Tonnen).

3.5 Marktöffnung

Wir sind einverstanden, dass AP 14-17 vom laufenden FHAL-Prozess abgekoppelt wird. Trotzdem ist es unangebracht, Konzessionen in Richtung Selbstversorgungsgrad zu machen und gleichzeitig die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit (FHAL) zu verschweigen.

Wir halten es ungeachtet des FHAL- und WTO-Prozesses für sehr wichtig, dass die AP 2014-17 einen guten Rahmen für die Qualitätsstrategie bildet. Diese gewährleistet wie in anderen Branchen eine hohe Wertschöpfung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Ein gutes, geregeltes Verhältnis zu unseren wichtigsten Handelspartnern ist ein zentrales Element der Ernährungssouveränität, und gewährleistet zusammen mit den Massnahmen der Agrarpolitik und der Krisenvorsorge die Versorgungssicherheit.

No-go: AP 2014 bietet keinen guten Rahmen für die Qualitätsstrategie und die Marktöffnung.

3.6 Produktionssysteme: zu stiefmütterlich behandelt (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.3.2.8)

Reduktion von Futtermittelimporten, Milchproduktion ausgerichtet auf die Raufutter-Fütterung, wirksame Massnahmen damit landwirtschaftliche Böden zu CO₂-Senken werden oder die Umsetzung der Qualitätsstrategie: all das ist einfacher, wenn der Focus auf den Betrieben als Ganzes oder eine ganzheitlich verstandene Bewirtschaftung von einzelnen Kulturen (Extenso) liegt. Nur Einzelmassnahmen bringen die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter.

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Qualitätsstrategie. Auch deshalb verdienen sie als System besondere Förderung. Schliesslich ist nicht zu unterschätzen, dass die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

Der Biobeitrag und die Extenso-Beiträge sind wie bisher „wirtschaftlich lohnend“ auszugestalten und teilweise zu erhöhen. Zudem sind Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ offensiv in die Praxis umzusetzen.

No-go: Produktionssystembeiträge werden passiv weiterentwickelt, es besteht kein Ausdehnungswille.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Es ist keine Schande: die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross und der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist mehr als unbefriedigend hoch. Diese Ziellücken zu nennen dient der Akzeptanz. Wir bitten den Bundesrat mit mehr Mut zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen: Ross und Reiter sind zu nennen.
	Bessere Parameter bei den PSM als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Parameter werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Die Überschüsse sind aussagekräftiger und für die Natur auch entscheidender. Von Relevanz ist, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen ohne Probleme als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P-Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen, Ziele PSM integrieren	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Zudem: Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'700 t N. Wo liegt da der Fortschritt? Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Wir müssen klar festhalten: der Bundesrat hat diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t; Ziel Ammoniak-Emissionen: max. 37'000 t N	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben. Dito soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in der AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat hat mit dem geltenden Recht auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die max. Beiträge pro SAK in eigener Kompetenz anzupassen. Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Heute bekommen einzelne Betriebe mehrere 100'000.- Franken. Es ist daher sinnvoll, dass der Bundesrat diese Summen im Auge behalten kann. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen und eingangs erwähnt, weil die Leistungsbezogenheit noch nicht voll gegeben ist.
	Keine inhaltliche Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen. Bagatellzahlungen ausschliessen.	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Um Bagatellzahlungen zu vermeiden, könnte eine Untergrenze in Franken festgelegt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Segregation	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâturage boisés. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Flä-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		che nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
	Verzicht auf landwirtschaftliche Pflegeflächen	Dies als Konsequenz der obigen Forderungen. Zusätzlich auch, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, was nun dazu gehört und was nicht. Dies hält die Transaktionskosten tief und den Goodwill der Landwirte hoch.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Auch weitere Leistungsbeiträge sind im Sömmerungsgebiet zu prüfen. Ideen dazu siehe Stellungnahme Rundtisch-Berggebiet.
	Zustimmung zum Ausschluss von Flächen in der Bauzone; Begrüssung Behördenbeschwerderecht	Alle Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Es soll von Anfang an Druck gemacht werden, dass wenig sinnvolle Einzonungen gar nicht stattfinden. Die Landwirtschaft kann so besser entscheiden, was ihr wichtiger ist: das schnelle, unverdiente Geld mit Einzonungen oder der langfristige Ertrag durch Bewirtschaftung. Flächen, die nicht innerhalb von 10 bis 15 Jahren überbaut werden, sollen in die Landwirtschaftszone umgezont werden.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Vorbehalt zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereitgestellt werden.
	Zustimmung zu Verzicht Vertragszwang Hofdüngerabgaben und Massnahmen zur Vermeidung von Erosion.	Diese Vereinfachung ist sinnvoll. Der verstärkte Erosionsschutz ist eine Massnahme zur Reduktion der festgestellten Ziellücke.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Kein Versprechen auf Zonenbeiträge Offenhaltung im Tal, auch wegen der allgemein eher schwachen Leistungsorientierung dieser Beiträge.	Es ist richtig, dass die Kulturlandschaftsbeiträge abgestuft werden und dass sie vom Preis- und Kostenumfeld abhängig sind. Richtigerweise werden die ebenen Flächen in der Talzone von den Kulturlandschaftsbeiträgen ausgeschlossen. Auf S. 158 werden die Kulturlandschaftsbeiträge gleich auch noch für diese Flächen in Aussicht gestellt, falls eine Marktöffnung kommen sollte. Nachdem die Frage der Marktöffnung bewusst aus der AP 2014-17 ausgeklammert wird, ist ein solches Versprechen am falschen Platz und sollte gestrichen werden.
	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.
	Basisbeitrag tief halten	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Hier handelt es sich also um eine Konzession an die Vergangenheit. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44.) bestehen kaum Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt kein agrarpolitisches Ziel.
	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE-Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist so erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Marktnachfrage ist richtig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Biodiversitäts-Leistungen von Bio/IP Betrieben beachten.	Bestehende Systeme zur Förderung der Biodiversität z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse sind zu berücksichtigen und im Vollzug sind Synergien zu suchen.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen. d) Gezielte Beiträge zur Förderung der Fromental- und Goldhaferwiesen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	a) Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. b) Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, attraktiver zu machen. c) Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird, d.h. kein Düngerimport.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung korrigieren.	<p>Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv und leistet einen Beitrag zur Qualitätsstrategie.</p> <p>Der Biolandbau profitiert wie andere Label-Programme (IP SUISSE, Tierhaltungsprogramme) von den positiven Wechselwirkungen zwischen Verankerung bei den Konsumenten bzw. in der Vermarktungskette (höhere Produzentenpreise) und den staatlichen Förderprogrammen. Die staatlichen Programme bzw. die Direktzahlungen für den Biolandbau oder Extenso dürfen dabei nicht zur allein tragenden Säule werden. Dies wäre sowohl der Innovation, der Qualitätsstrategie als auch dem Sinn und Geist der Positionierung der Programme abträglich. Die Qualität der Programme besteht gerade darin, dass sie vom Markt bzw. den Konsumenten getragen werden und so zur positiven Positionierung der ganzen Landwirtschaft beitragen.</p> <p>Trotz dieser Sichtweise, die weitgehend mit derjenigen des Bundesrates übereinstimmen dürfte, stellen wir eine Unterbewertung der Produktionssystembeiträge fest. In den Entwürfen zur AP 14-17 existierten die Systembeiträge nicht. Extenso- und Biobeiträge sollten abgeschafft werden, da diese Systeme nicht in die reduktionistische Denkweise „Ein Ziel – eine Massnahme“ passte. Die aktuelle Version von AP 14-17 hat sich nicht ganz davon gelöst. Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP SUISSE) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft.</p>
Bio	Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen entgelten.	Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystem-Beiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Beiträge für den Bio-Ackerbau den Leistungen entsprechend angesetzt werden. In die Beurteilung sind auch die Leistungen zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität miteinzubeziehen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Extenso	Extenso-Produktion: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Technisch und am Markt bestehen keine Hindernisse.
Graslandbasierte Produktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüßen den neuen Ansatz. Damit soll nicht zugewartet werden. Die Förderung sollte sich vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von Mutterkuh Schweiz, IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Die Beiträge sind eine Chance für die besser Akzeptanz der Ablösung der TEP-Beiträge. Die Beiträge müssen mit der Einhaltung des RAUS-Programmes kombiniert werden.
Tierwohlbeiträge	Pro Tierkategorie sind Zielvorgaben für BTS und RAUS-Beteiligungen zu formulieren. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.	Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüßen. Wir schlagen vor, dass zusätzliche Mittel dafür verwendet werden. Die Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets, Mastmunis, Schweine und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jungbermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen prüfen zur Förderung von: a) Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten b) Jungebermast und c) Zweinutzungsrasen
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele.	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der UZL zu verstehen. Sie sollen auch für Sömmerungsbeiträge gelten.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Die Beiträge nicht in Versorgungssicherheits-Beiträge umlagern; Beiträge auf 6-10 Jahre befristen und an Betrieb binden.	Siehe unten (Gesetzesanträge)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität</p>	<p>Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab.</p> <p>Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.</p>	<p>Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Der Bezug zu Bäuerinnen und Bauern in Ländern des Südens, zu internationalen (unfairen) Handelsmärkten fehlt.</p> <p>Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn.</p> <p>Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies ist unprofessionell und politisch gefährlich.</p> <p>Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen werden. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern! Solange die Schweiz Exporte subventioniert, sollte sie sich so oder so hüten, den an sich guten und richtigen Gedanken der Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.</p>
<p>Art. 2, Qualitätsstrategie</p>	<p>Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.</p>	<p>Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG.</p>
<p>Art. 5, Einkommen wird zu Nachhaltigkeits-Artikel</p>	<p>Neu Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“:</p>	<p>Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.</p>
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b <i>streichen</i> ; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	<i>Streichung Abs. 2</i> (Beiträge an öffentliche Märkte)	Öffentliche Märkte weisen keine Vorteile mehr auf. Sie werden denn auch immer weniger genutzt. Es sind aber bezüglich Kosten, Transporte etc. Nachteile zu vermerken.
Art. 70a, Abs. 1	<p>Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c, d und f sind sinngemäss beizubehalten.</p> <p>Art. 70, Abs. 1^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i></p>	<p>Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47</p> <p>Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung, zum Ausschluss der Bauzonen und den übrigen Voraussetzungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bisheriger Buchstabe f (Einkommens- und Vermögensgrenzen) ist beizubehalten.</i>	
Art. 70a, Abs. 2, Bst. d	Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, <i>regionaler und lokaler</i> Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <i>inklusive die Bewirtschaftung der Pufferzonen</i>	Wir begrüssen die Aufnahme in den ÖLN. Selbstverständlich gehören jedoch auch die <u>regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen</u> dazu.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	<p>Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform.</p> <p>In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.</p>
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben)	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind aber bei der Mittelverteilung anzumelden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	<p>Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen;</p> <p>Einführung <i>eines nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrages</i> ist zu prüfen.</p>	<p>Wir möchten zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.</p> <p>Richtig wäre es, die Mähnutzung von Steillagen besser als bisher zu entschädigen. Dies könnte auch über einen Betriebsbeitrag geschehen (vgl. Rundtisch Berggebiet). Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtprojektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.</p> <p>Die Erschwernis ist oft nicht nur parzellenbezogen definiert, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Diese Art von Erschwernis ist für die Einkommens- und Überlebensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente via Betriebsbeitrag zu berücksichtigen.</p>
	<p>Wirksame Erhöhung Sömmerungsbeiträge und Differenzierung nach Erschliessung und Nährstoffzufuhr.</p> <p><i>c. einen nach Tierkategorie, <u>Erschliessung und Nährstoffzufuhr</u> abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i></p>	<p>Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüssen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.</p> <p>Innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet rasch voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb seit Jahren gefordert, u.a. auch als Resultat des Schwerpunktprogramms Alpen NFP 48. Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	<p>Die Einführung der Beiträge ist nur unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen zu sehen.</p> <p>----</p> <p>Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.</p> <p>² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u>. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</p>	<p>Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur Wdz vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen kaum Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt kein agrarpolitisches Ziel.</p> <p>Gemäss Modellrechnungen der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Hohe Versorgungssicherheitsbeiträge können zur weiteren Intensivierung der Produktion, zu verringerter Ressourceneffizienz, einer weiteren Auslandabhängigkeit bei den Vorleistungen und v.a. mit weiteren Umweltschäden führen. All dies steht den Zielen der Reform entgegen.</p> <p>Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates sind die Beiträge daher unter den heute gegebenen Voraussetzungen zu kürzen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Leistungszahlungen benötigt.</p> <p>Begründung zu Abs. 2: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161.</p>
Art. 75 Produktionssys- tembeiträge	<p>Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.</p>	<p>Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlassungsbericht und u.a. im Bericht Stadler sehr gut thematisiert. Bei den greifbaren Massnahmen sieht es hingegen eher mager aus. Organisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sind bereit, Massnahmen für den Klimaschutz bis 2014 zu entwickeln.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung Abs. 3; <i>Streichung erster Satz</i> ; neuer letzter Satz: <i>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6-10 Jahren ausgerichtet.</i> Abs. 4: <i>die Betriebe, die (...)</i> ; Abs. 5: <i>streichen</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von max. 10 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 10 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten (nicht in Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge).
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140/142 Pflanzenzüchtung und Tierzucht, Beiträge	<p><u>Art. 140, d (neu):</u> <i>die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen.</i></p> <p><u>Art. 142, 1</u> Der Bund kann anerkannten Organisationen (<i>neu</i>) sowie Organisationen und Trägerschaften, die sich für die tiergenetischen Ressourcen der Schweiz einsetzen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: ...</p> <p><u>Art. 142, d (neu):</u> <i>die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i></p>	<p>In beiden Artikel ist die <i>Nutzung</i> genetischer Ressourcen zu erwähnen, damit Organisationen, die darin eine Aufgabe erfüllen, mit Beiträgen entschädigt werden können.</p> <p>Während bei den pflanzengenetischen Ressourcen sämtliche Organisationen, die sich um die Förderung und Erhaltung dieser Ressourcen verdient machen, Zugang zu Förderungen erhalten, wurde diese Berechtigung bei den tiergenetischen Ressourcen auf Zuchtorganisationen beschränkt. Mit der neuen Formulierung soll diese Restriktion verschwinden und damit die on farm Erhaltung gestärkt und breiter abgestützt werden.</p> <p>Die Agro-Biodiversität (die Vielfalt der genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft) können nicht nur in Tresoren aufbewahrt werden. Es braucht auch eine nachhaltige Nutzung dieser Vielfalt auf dem Feld. Dies schreibt auch der Saatgutvertrag der FAO vor. Die Schweiz war bisher vorbildlich darin, die genetischen Ressourcen zu sammeln – doch nun gilt es diese Vielfalt auch zu nutzen (on farm). Dafür muss der Bund mehr Verantwortung als bisher übernehmen. Die Gesetzesanpassung in Art. 142 legt die Grundlage dazu.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Änderungen des RPG, Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz</p>	<p>Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen. Beim Behörden-Beschwerderechts für das BLW stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Art. 34 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide <i>in Anwendung von Art. 15 RPG</i>, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</p>	<p>Änderung RPG</p> <p>Die Beschwerdemöglichkeit soll eingeschränkt werden auf die wichtigste Ursache des Verlusts an FFF, die Umwandlung in Bauzonen</p>
<p>Anpassung Landwirtschaftliche Begriffsver- ordnung</p>	<p>Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzahlungen zu bekommen.</p>	
	<p>Der GVE-Faktor für Mutterkühe (heute 0.8) ist demjenigen für Milchkühe (1.0) gleichzustellen.</p>	<p>Im neuen System sind nur noch BTS- und RAUS-Beiträge an die Anzahl Tiere gebunden. Zudem sollen Leistungen bezahlt werden. Folglich ist für die gleiche Leistung der gleiche Betrag zu bezahlen. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfchen sind identisch. Identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) werden je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet. Dies ist wenig sinnvoll.</p> <p>Es besteht kein Grund, die direktzahlungsbedingte Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutzbedingte Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) identisch zu handhaben.</p>